einzuschalten:

„allgemeinen,"

und in der letzten Zeile die Worte:

„in der Strafproceßordnung"

und:

„worden"

zu streichen.

§ 29

unverändert.

§ 30.

Erster Satz unverändert.

Zweiter Satz lautet nun:

„Die Nothwendigkeit der Vertheidigung tritt ein, sobald die Verweisung vor das Schwurgericht beantragt ist."

Dritter Satz unverändert.

Beschluß hierzu:

„Die Entscheidung darüber, ob und welche Citate aus der Strafproceßordnung und aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Wegfall zu bringen seien, ist der Schlußredaction zu überlassen."

§ 31.

Erster Satz unverändert.

Der zweite Satz hat folgende Fassung erhalten:

„Ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß der Fall zur schwurgerichtlichen Aburtheilung gehöre, so hat der Staatsanwalt am Sitze des Schwurgerichts, welchem die Untersuchungsacten zuzustellen sind, diese Acten mit dem nach Art. 229 der Strafproceßordnung von ihm zu stellenden Antrage an die Anklagekammer abzugeben."

Dritter Satz unverändert.

§ 32

hat folgende Fassung erhalten:

„Gelangt die Anklagekammer zu der Ansicht, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehöre, so hat sie die Sache an die zuständige Behörde abzugeben. Solchenfalls gelten auch hier die Bestimmungen in § 24.